

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Ingoldingen am 30.01.2025

Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Holzwinkel III“ und der örtlichen Bauvorschriften „Holzwinkel III“ in Ingoldingen

Der Gemeinderat der Gemeinde Ingoldingen hat am 17.11.2022 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan „Holzwinkel III“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu im beschleunigten Verfahren nach § 13b in Verbindung mit § 13a BauGB aufzustellen. Durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18. Juli 2023, wonach die Aufstellung von Bebauungsplänen im Außenbereich im vereinfachten Verfahren (§ 13b BauGB) gegen Europarecht verstößt, wurde zwischenzeitlich vom Bundestag der § 215a BauGB erlassen, damit bereits begonnene Bebauungsplanverfahren gemäß § 13b BauGB, die vor Ablauf des 31. Dezember 2022 förmlich eingeleitet wurden, nach Maßgabe des § 215a Absatz 3 BauGB im beschleunigten Verfahren in entsprechender Anwendung des § 13a BauGB abgeschlossen werden können, wenn der Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 gefasst wird. In seiner Sitzung am 01.02.2024 hat der Gemeinderat beschlossen, das Bebauungsplanverfahren nach § 215a BauGB fortzuführen. In der Sitzung am 18.12.2024 hat der Gemeinderat die während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen abgewogen und den Bebauungsplan und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften jeweils als eigenständige Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Nordosten von Ingoldingen. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Nr. 1027/3 und Teilflächen der Flurstücke Nr. 1026 und 1041. Im Norden grenzt das Gebiet an bestehende landwirtschaftliche Flächen und im Süden an die bestehende Bebauung an. Im Osten grenzt das Gebiet an die bestehende Straße „Steige“ und im Westen an einen Feldweg an. Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem folgenden Lageplan ersichtlich:



Maßgebend ist der Plan des Dipl.- Ing. Roland Groß vom 18.12.2024 im Maßstab 1 : 500.

Mit dieser Bekanntmachung treten der Bebauungsplan „Holzwinkel III“ und die örtlichen Bauvorschriften „Holzwinkel III“ in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften einschließlich Begründung und Umweltbericht können bei der Gemeindeverwaltung Ingoldingen, St. Georgenstraße 1, 88456 Ingoldingen während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Zudem können der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften mit den oben genannten Anlagen im Internet unter <https://www.ingoldingen.de/de/leben-wohnen/bauen-wohnen/bauleitplaene> oder über das zentrale Internetportal des Landes Baden-Württemberg eingesehen werden.

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. Fehler nach § 214 Abs. 2a.

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Ingoldingen, 23.01.2025

Schulz
Bürgermeister